

Sonder-Newsletter „Corona“

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT.
COVID-19

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Corona-Virus hält die Welt in Atem, täglich gibt es neue Entwicklungen. Damit Sie als Unternehmer, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitnehmer nicht den Überblick verlieren, arbeiten unsere Experten täglich alle relevanten Meldungen für Sie auf und fassen die wichtigsten Fakten für Sie zusammen.

Wir lassen Sie nicht allein mit all Ihren Fragen, sondern sind und bleiben wie sonst auch Ihr erster Ansprechpartner in Sachen Steuern & Recht! Wir geben Ihnen einen Überblick über gesetzliche Vorschriften, Ihre Rechte und Pflichten als Arbeitgeber, Maßnahmen der Bundesregierung sowie aktuelle Hilfs- und Förderprogramme in Folge des Corona-Virus.

Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, Sie mit einem ETL-Sonder-Newsletter zu dem Thema zu informieren, welches uns alle gerade am meisten beschäftigt – der Corona-Krise. Unsere Artikel sollen dabei helfen, Ihre dringendsten Fragen zu beantworten.

Auf unseren Webseiten (www.etl.de) finden Sie die vollständigen Artikel sowie weitere Informationen, die wir laufend aktualisieren. Mit unserem [ETL-Newsletter](#) erhalten Sie zudem jeden Monat aktuelle Neuigkeiten aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft sowie wertvolle Tipps zur erfolgreichen Unternehmensführung und werden über neue Dienstleistungen und Produkte der ETL-Gruppe informiert. Melden Sie sich einfach an und abonnieren Sie den [ETL-Newsletter](#).

Wir wünschen daher Ihnen und Ihrer Familie ganz besonders schöne Ostern und besinnliche Festtage und eine informative Lektüre mit unserem heutigen Sonder-Newsletter.





Steuererleichterungen für Unternehmer in der Corona-Krise

Immer mehr Unternehmen haben infolge des Corona-Virus mit massiven Auftragsausfällen zu kämpfen oder sind von behördlich angeordneten Betriebsschließungen betroffen. Das Bundesfinanzministerium hat aus diesem Grund in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer Regelungen erlassen, um für alle Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, steuerliche Erleichterungen zu schaffen.

Diese Erleichterungen gelten (vorerst) bis zum 31. Dezember 2020. Dazu gehört insbesondere die zinslose Stundung von Steuerschulden und die Anpassung der Vorauszahlungen. Die Finanzbehörden verzichten zudem bis zum 31. Dezember 2020 bei Steuerschulden auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen, solange ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

[mehr...](#)

Bis 1.500 Euro Corona-Prämie für Arbeitnehmer möglich

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten infolge der Corona-Pandemie an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Das will die Bundesregierung honorieren und gestattet nunmehr Arbeitgebern, ihren Beschäftigten eine Corona-Prämie bis max. 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren. Das gilt auch für Mini-Jobber. Möglich sind Prämienzahlungen im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, im Lohnkonto aufgezeichnet werden und aus den Lohnunterlagen ersichtlich ist, dass der Bonus als Anerkennung für die besondere und/oder unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise gezahlt wurde.

[mehr...](#)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen rettet Liquidität

Auch der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen trägt einen Teil zur wirtschaftlichen Hilfe betroffener Versicherter bei und gewährt diesen besondere Stundungsregelungen für die Sozialversicherungsbeiträge der Monate März bis Mai 2020. Das gilt nicht nur für die Beiträge der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer.

Auch freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige können ihre Sozialversicherungsbeiträge stunden lassen oder eine Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs beantragen. Als Nachweis reicht aktuell eine Erklärung eines Steuerberaters oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung aus.

Wichtig dabei: Wer die Zahlungen für den laufenden Monat gestundet haben möchte, muss bis zum drittletzten Werktag vor Ablauf des entsprechenden Monats einen Antrag bei der jeweiligen Krankenkasse stellen.

[mehr...](#)

Finanzielle Liquiditätshilfen und Bund und Ländern

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket geschnürt, welches Unternehmen helfen soll, Liquiditätsengpässe zu überwinden. Dazu gehören finanzielle Liquiditätshilfen durch direkte Zuschüsse des Bundes und der einzelnen Bundesländer, aber auch Sonderprogramme der KfW und der Bürgschaftsbanken.

Kleinstunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler aller Wirtschaftsbereiche sowie Landwirte werden mit finanziellen Soforthilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unterstützt. Der Zuschuss dient zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, verursacht durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä.

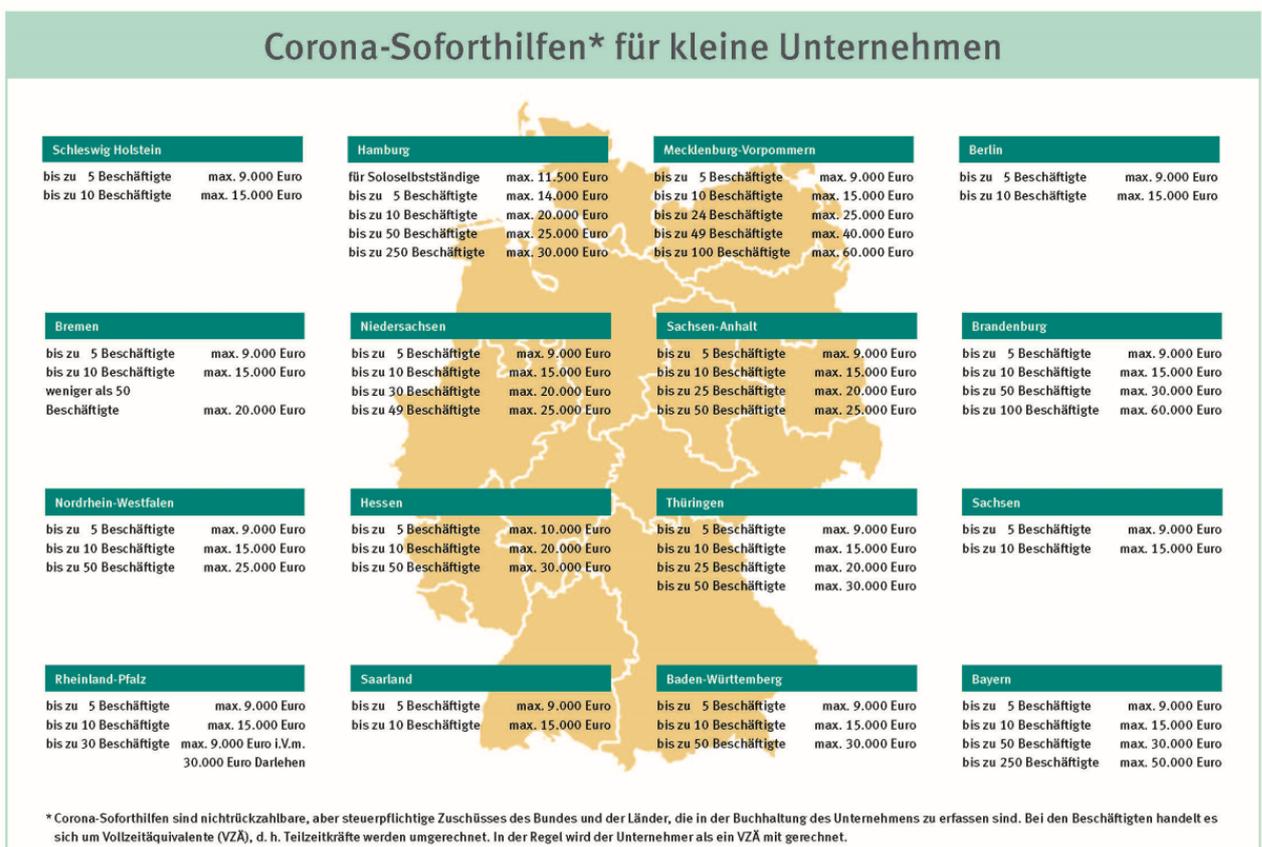
Die Bundeszuschüsse betragen bis zu 9.000 Euro für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.

Viele Bundesländer haben diese Zuschüsse aufgestockt und gewähren auch kleinen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten einen Zuschuss.

Voraussetzung für die Gewährung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona und ein Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. Unternehmen, die bereits vorher wirtschaftliche Probleme hatten, können keinen Zuschuss erhalten.

Weitere Informationen zum Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige finden Sie [hier](#)

Die Übersicht „Corona Soforthilfen für kleine Unternehmen“ gibt Ihnen einen Überblick über die Zuschüsse, die Unternehmen in den einzelnen Bundesländern beantragen können. Bundes- und Landesförderungen sind dabei jeweils in einer Summe ausgewiesen.





Arbeitsrechtliche Fragen und Antworten zum Corona-Virus

Die Corona-Krise wirft gerade bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern aktuell viele Fragen auf. Kann der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu Hause bleiben, wenn er keine Betreuungsmöglichkeit für sein Kind findet? Und was ist mit Urlaubsansprüchen bei durch Kurzarbeit verringerter Arbeit? Kann der Arbeitnehmer bereits bewilligten Urlaub zurücknehmen? Wie hoch ist das Urlaubsentgelt während der Kurzarbeit Null? Kann der Arbeitnehmer eine Arbeit im sog. Home-Office beanspruchen?

Diese und weitere Fragen beantworten die Arbeitsrechtsspezialisten der ETL-Rechtsanwälte.

[mehr...](#)

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Durch das sogenannte Sozialschutz-Paket hat sich auch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes ergeben. Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und ohne Zustimmung des Bundesrats in außergewöhnlichen Notfällen nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes für bestimmte Arbeitnehmer-Tätigkeiten und für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über gesetzliche bzw. tarifliche Möglichkeiten hinausgehen.

[mehr...](#)

Erste Gerichtsentscheidungen zum Corona-Virus

Die Allgemeinverfügungen der einzelnen Länder, Städte und Gemeinden gehen vielen Unternehmen zu weit und es kommen Zweifel auf, ob diese rechtmäßig sind. Das betrifft die Schließung von Schulen, Kitas wie auch von Ladengeschäften des Einzelhandels oder Spielhallen.

Zwischenzeitlich sind hierzu bereits erste gerichtliche Entscheidungen ergangen. In fast allen Fällen haben die Gerichte bisher die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der Hoheitsträger sowie die erlassenen Ordnungsmaßnahmen als rechtmäßig erkannt.

[mehr...](#)

Corona-Pandemie im Mietrecht/Gewerberaummietrecht

Die Corona-Pandemie beeinflusst auch das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter nachhaltig. Besonders die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossenen zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss führen bei gewerblichen Vermietern zu großen Unsicherheiten. Viele der sich daraus ergebenden Fragstellungen beantworten die ETL-Rechtsanwälte in ihren FAQ.

[mehr...](#)



Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld

Die behördlich angeordneten Schließungen zwingen viele Unternehmen zur Kurzarbeit. Mit dem rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getretenen "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" wird es Unternehmen erleichtert, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Nach den neuen Regelungen liegt ein erheblicher Arbeitsausfall bereits vor, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Verdienstausschlag von mehr als 10 Prozent betroffen sind (bisher: ein Drittel der Beschäftigten). Zudem werden die Sozialbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu 100 Prozent erstattet.

Auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und dem Kurzarbeitergeld gibt es auch viele Fragen. Antworten darauf geben die Arbeits- und Sozialrechtsspezialisten der ETL-Rechtsanwälte.

[mehr...](#)

Mini-Job neben Kurzarbeitergeld

Aktuell ordnen viele Unternehmen Kurzarbeit für ihre Arbeitnehmer an. Für Arbeitnehmer bedeutet dies jedoch massive finanzielle Einbußen, die sich viele auf Dauer nicht leisten können. Andererseits besteht aktuell ein erheblicher Zusatzbedarf an Personal und Hilfskräften in systemrelevanten Bereichen wie dem Lebensmitteleinzelhandel, der Pflege und der Landwirtschaft.

Für Arbeitnehmer mit Kurzarbeitergeld bietet sich daher die Chance, dieses mittels Mini-Job entsprechend aufzustocken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um einen Mini-Job in einem der genannten systemrelevanten Bereiche handeln muss, denn nur dann wird der Verdienst aus dem Mini-Job in der Regel nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Hinweis: Auch ein vorübergehendes Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich aufgrund von Mehrarbeit wegen Corona ist unschädlich, wenn es sich um ein "gelegentliches unvorhergesehenes Überschreiten" handelt.

[mehr...](#)

Mini-Jobs und kurzfristige Beschäftigungen - Zeitgrenzen werden ausgedehnt

Das im Zuge der Corona-Pandemie geschnürte Sozialschutzpaket sieht übergangsweise eine Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte vor. Zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 werden diese Zeitgrenzen nunmehr auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage ausgeweitet.

Auch Mini-Jobber profitieren von dieser Regelung. Analog gilt für sie die geänderte 5-Monats-Grenze ebenfalls für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze von 450 Euro.

[mehr...](#)



Eltern haben Entschädigungsanspruch bei Kinderbetreuung

Eltern von Kita- oder Schulkindern schultern dieser Tage oft eine Mehrfachbelastung. Denn sind Kindertagesstätten und Schulen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen, müssen Eltern ihre Kinder selbst betreuen und dabei unter Umständen erhebliche Verdienstaufschläge in Kauf nehmen.

In einigen Fällen gibt es jedoch finanzielle Unterstützung. Denn Eltern haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie ihre Kinder betreuen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind und es keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit gibt.

[mehr...](#)

Gesetzgeber erleichtert Zugang zum Kinderzuschlag für Geringverdiener

Auch für Geringverdiener hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, um Familien während der Corona-Krise leichter Zugang zur benötigten Liquidität zu verschaffen. So wurde die Antragstellung für den sogenannten Kinderzuschlag vereinfacht. Dieser Kinderzuschlag in Höhe von monatlich maximal 185 Euro je Kind ist eine Begünstigung, die unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Kindergeld von der Familienkasse an die Betroffenen gezahlt wird.

Ein Antrag auf Kinderzuschlag kann sich auch dann lohnen, wenn dieser nicht in voller Höhe gewährt wird. Denn der Zuschlag ist Voraussetzung für andere Leistungen, die auf Antrag geltend gemacht werden können. So entfallen die Gebühren für den Kindergarten beziehungsweise die Kita und zusätzliche "Leistungen zur Bildung und Teilhabe" (Bildungspaket) können gewährt werden.

[mehr...](#)

Auf unseren Webseiten (www.etl.de) finden Sie weitere Informationen, die wir laufend aktualisieren.